

HERZLICH WILLKOMMEN IM KINDERGARTEN SIEZENHEIM



„Jedes Kind ist in seiner Individualität und
Einzigartigkeit herzlich Willkommen.
Die Vielfalt der Menschen sehen wir als Bereicherung.
Zusammen ergänzen wir uns zu einem perfekten
Ganzen.“

Kindergarten Siezenheim

Für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt

Kindergarten- und Kleinkindgruppenleitung Elisabeth Niederbrucker



Kindergartenordnung

Liebe Eltern,

wir freuen uns sehr, Ihr Kind und Sie bei uns im Kindergarten begrüßen zu dürfen!
Auf den folgenden Seiten haben Sie die Möglichkeit unseren Kindergarten näher kennenzulernen.

Der Träger unseres Kindergartens ist die Gemeinde Wals-Siezenheim.
Unser Haus hat derzeit vier Kindergartengruppen im Stammhaus, alle vier sind Inklusionsgruppen, eine weitere Kindergartengruppe in der ehemaligen Volksschule und zwei Kleinkindgruppen.
Jede Kindergartengruppe ist mit einer gruppenführenden Pädagogin und einer Assistentin oder Helferin besetzt. Die Inklusionsgruppen werden zusätzlich von einer Inklusionspädagogin unterstützt.
Die maximale Kinderzahl in den Gruppen beträgt 22 Kinder. Dies ist nicht immer gleichzusetzen mit 22 Köpfen, da Kinder mit dem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (I.E.) doppelt zählen und somit zwei Plätze belegen. Pro Gruppe finden maximal 4 Kinder mit dem Bedarf an I.E. Platz. Die Kinderzahl kann unter bestimmten Bedingungen auf maximal 25 ausgeweitet werden.
Kleinere Gruppengrößen und zusätzliches pädagogisches Personal dienen der Qualitätssicherung unserer Arbeit. Die individuelle Begleitung und Förderung jedes einzelnen Kindes sowie die bedürfnisorientierte Pädagogik in unserem Haus sind uns eine Herzensangelegenheit. Wir betrachten Individualität und Unterschiedlichkeit als Bereicherung. In unserer Arbeit agieren wir stärkenorientiert.

Die vertraute Umgebung und die Gruppengemeinschaft sehen wir als Basis für Rahmenbedingungen, die es uns ermöglichen, jedes Kind in seiner Individualität zu fördern. Wir verstehen uns als verlässliche Wegbegleiter ihrer Kinder und möchten sie darin unterstützen, ihre Fähigkeiten zu entfalten und die Welt neugierig zu entdecken.

Die soziale Integration von Kindern mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist ein grundlegender Auftrag an die Gesellschaft und somit auch an die Kinderbetreuungseinrichtungen. Wir bieten daher auch in unserer Einrichtung Kindern mit besonderen Bedürfnissen die Möglichkeit, mit Hilfe einer zusätzlich ausgebildeten Pädagogin, unseren Kindergarten zu besuchen. Der Gedanke der Inklusion geht dabei über den Auftrag der Integration hinaus und ist uns ein wesentliches Anliegen.

Auch die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindergarten ist uns sehr wichtig.

Wir haben jederzeit ein offenes Ohr für Sorgen, Wünsche und Anregungen.

Wir sind bemüht den Kindergartenalltag auch für Sie als Eltern möglichst transparent zu gestalten. Wichtige Informationen finden Sie in Elternbriefen, per E-Mail, an den Anschlagtafeln im Eingangsbereich sowie vor und in den Gruppengarderoben und bei Elternabenden.

In unserem Haus arbeiten wir nach BADOK (Bildungs- und Arbeitsdokumentation des Landes Salzburg). Das bedeutet, dass sich unsere Bildungsarbeit vorwiegend an den Interessen und aktuellen Lernthemen der Kinder orientiert, ohne die ganzheitliche Förderung der einzelnen Bildungsbereiche aus den Augen zu verlieren. Jedes Kind hat eine eigene Portfoliomappe, in der wichtige Entwicklungsschritte und Meilensteine im Leben des Kindes sichtbar gemacht werden. Wir laden auch Sie herzlich ein, sich an dieser Mappe zu beteiligen. Sie können jederzeit Beiträge/ Portfolioblätter mit Ihrem Kind gestalten und diese mit in den Kindergarten bringen.

Wir bieten den Eltern regelmäßig Gelegenheiten zu Entwicklungsgesprächen und stehen nach Terminvereinbarung für einen persönlichen Austausch gerne zur Verfügung.



ORGANISATORISCHES:

1.) AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

- ❖ Wohnsitz in der Gemeinde Wals-Siezenheim
- ❖ Anmeldung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung
- ❖ Die Gemeinde ist zur Aufnahme des Kindes nur verpflichtet, soweit dies der räumliche und organisatorische Umfang des Kindergartens zulässt
- ❖ Eine Gewährleistung für die Aufnahme im gewünschten Kindergarten der Gemeinde gibt es nicht
- ❖ Das Kind soll die Sauberkeitserziehung abgeschlossen haben

2.) ÖFFNUNGSZEITEN:

- ❖ Vormittag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

NUR für berufstätige Eltern (Arbeitszeitbestätigung beider Elternteile unbedingt erforderlich):

- ❖ Vormittag: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr (ohne Mittagessen)
- ❖ Ganztags: 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr (inkl. Mittagessen)
07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (inkl. Mittagessen)

Wir bitten Sie, ihr Kind am Morgen bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Für die Kinder bleibt so genügend Zeit sich im freien Spiel gut in die Gruppe einzufinden. Da auch unsere Halle als Spielraum dient und wir darauf achten, dass kein Kind den Kindergarten unbeaufsichtigt verlässt, wird der Alarm der Eingangstüre zum Schutz der Kinder von 8.30 Uhr bis 11.15 Uhr aktiviert. Zusätzlich verschließt sich unsere Eingangstüre in der Zeit von 8.45 Uhr bis 11.30 Uhr automatisch.

Für den Vormittag angemeldete Kinder sind in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 11.55 Uhr abzuholen.

Kinder berufstätiger Eltern, die bis 13 Uhr angemeldet sind, können bis spätestens 12.55 Uhr abgeholt werden.

Ganztageskinder können frühestens um 13.30 Uhr und je nach Anmeldung bis spätestens 14.30 Uhr bzw. 16.55 Uhr abgeholt werden.

Damit ein reibungsloser Übergang der verschiedenen Dienste durch das Personal erfolgen kann bitten wir Sie die Zeiten pünktlich einzuhalten.

Eine Änderung der Anmeldung (Vormittag/ Ganztags) richtet sich immer nach der Arbeitszeitbestätigung und ist grundsätzlich nur halbjährlich (September und Februar) und in Ausnahmefällen monatlich in Absprache mit der Leitung möglich. Arbeitszeitenänderungen, Arbeitgeberänderungen sowie alle anderen Datenänderungen sind der Leitung unverzüglich zu melden. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann es zu einem Verlust des Betreuungsplatzes kommen.



WICHTIG:

Lt. Kindergartengesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind der Pädagogin persönlich zu übergeben. Erst mit dieser Übergabe beginnt für uns die Aufsichtspflicht, die erst wieder mit der persönlichen Verabschiedung von der Pädagogin endet.

Bitte geben Sie Ihrer Kindergartenpädagogin Bescheid, sollte jemand anderes ihr Kind abholen.

Geschwistern unter 14 Jahren dürfen wir kein Kind übergeben. Eine Erziehungsberechtigung kann nur an Volljährige übertragen werden. Eine Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten und zusätzlich in Absprache mit der Leitung ein Kind bringen und abholen.

3.) BEITRÄGE UND GEBÜHREN:

Die Höhe der Beiträge und Gebühren entnehmen Sie bitte dem Infoblatt im Anhang oder auf der Homepage.

Die Zahlung der Kindergartengebühr wird von der Gemeinde in 10 Teilbeträgen vorgeschrieben und erfolgt mittels Zahlschein bzw. Bankeinzug.

Beiträge für die Sommerbetreuung werden gleichzeitig mit der Vorschreibung im März verrechnet. Die Anmeldung für den Sommerkindergarten erfolgt gesondert und diese ist verbindlich. Nachträgliche Änderungen bzw. Rückzahlungen sind nicht möglich.

Zu den Kindergartenbeiträgen sammeln wir zusätzlich pro Kind einmal jährlich einen Unkostenbeitrag und für jedes Schulanfängerkind einen Schulanfängerbeitrag ein.

Gruppenintern werden weiters noch kleine Beiträge wie Kochgeld oder Laternengeld eingesammelt.

4.) BETRIEBSFREIE TAGE UND FERIEN:

- ❖ alle gesetzlichen Feiertage
- ❖ Allerseelen
- ❖ Weihnachtsferien (24.12.- 06.01.) fällt der Heilige Abend auf einen Dienstag, so ist bereits am Montag geschlossen
- ❖ Osterferien (Karwoche bis einschließlich Ostermontag)
- ❖ 2. Augustwoche
- ❖ Ein Freitag im Kindergartenjahr (Betriebsausflug)
- ❖ 2. Montag im September (Teamklausurtag)

Während der Sommerschulferien gibt es - (ausschließlich für Berufstätige; andernfalls nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Leitung) - die Möglichkeit einer Sommerbetreuung. Die Bedarfserhebung diesbezüglich wird jedes Jahr vor Weihnachten ausgesendet. In der zweiten Augustwoche hat der Kindergarten zur Generalreinigung geschlossen. Wir bitten bei der Sommeranmeldung zusätzlich zu beachten, dass jedes Kind, mindestens 2 Wochen Urlaub am Stück haben soll!

5.) ERREICHBARKEIT:

- ❖ Telefon: 0662 850262
- ❖ Kindergarten Mobiltelefon: 0664 88357351
- ❖ Mail: kdg-siezenheim@wals-siezenheim.at



6.) KRANKHEITEN:

Das Auftreten von Krankheiten ist unverzüglich bei der Gruppenleitung zu melden. Der Besuch des Kindergartens während einer Krankheit ist im Interesse des eigenen und der übrigen Kinder und auch des Kindergartenpersonals nicht möglich.

Die Kinder müssen mindestens zwei Tage ohne Medikamente fieber- und symptomfrei sein, ehe sie wieder in den Kindergarten kommen können.

Bei Infektionskrankheiten wie Masern, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Kopfläuse, COVID 19... ist der Besuch des Kindergartens erst wieder möglich, wenn ein ärztliches Attest vorliegt, welches die Unbedenklichkeit bescheinigt.

Medikamente dürfen wir nur in absoluten Not- und Ausnahmefällen und ausschließlich mit einer ärztlichen Verschreibung verabreichen. Ein Formular liegt im Kindergarten auf.

7.) WAS BRAUCHT MEIN KIND IM KINDERGARTEN?

- ❖ Bequeme Kleidung, in der Ihr Kind sich wohlfühlt, die auch schmutzig werden darf und die Ihr Kind weitestgehend selbstständig aus- und anziehen kann.
- ❖ Der Witterung entsprechende Kleidung für den Garten wie Matschhose, Stiefel, Schianzug, Handschuhe (Fingerlinge nur, wenn Ihr Kind diese selbstständig anziehen kann) usw.
- ❖ Wechselkleidung (Ein Sackerl dafür haben wir im Kindergarten.) Jedes Kind braucht bitte Reservekleidung weil die Praxis zeigt, dass im Alltag immer etwas daneben gehen kann, sei es beim Toilettengang oder aber auch beim Jausnen. Damit es in den Garderoben nicht zu eng wird, hat jedes Kind im Waschraum zusätzlich einen eigenen, mit seinem Zeichen versehenen, Haken. Dort kommt das Sackerl mit der Wechselkleidung und auch das Matschgewand oder die Skihose hin.
- ❖ Turnsachen (Kurzes T-Shirt, Hose o.ä. Schuhe sind nicht nötig, da wir barfuß turnen.)
- ❖ Hausschuhe (bitte keine Crocs oder Schlapfen). Die Hausschuhe sollen eine rutschfeste Sohle haben und möglichst einfach an- und auszuziehen sein.
- ❖ Jausentasche oder Rucksack. (Auch diese Tasche oder der Rucksack soll so konzipiert sein, dass das Kind ihn selbstständig öffnen und schließen kann. Das gleiche gilt für die Jausenboxen)
- ❖ Gesunde Jause. Die Kinder bekommen im Kindergarten Wasser zu trinken und brauchen KEINE Trinkflaschen (außer an Ausflugstagen, in der Nachmittagsbetreuung und in der 13.00 Uhr Gruppe). Eine abwechslungsreiche, gesunde und energieliefernde Jause (Obst, Gemüse, Nüsse usw.) liegt uns sehr am Herzen. Bitte lassen Sie auch den Umweltgedanken nicht außer Acht. Geben Sie Ihrem Kind keine Lebensmittel mit, die unnötig viel Verpackung haben (Knabbernossi, Käsestiks usw...) Die Bewusstseinsbildung bezüglich eines ressourcenschonenden Umgang mit unserer Umwelt ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit. Wir bitten Sie, uns dabei zu unterstützen.

WICHTIG! Bitte alle Ihre Utensilien mit Namen versehen! Viele Kinder haben die gleichen Sachen, auch in derselben Größe!



TIPPS FÜR EINEN GUTEN START

Bitte unterstützen Sie Ihr Kind in seiner Autonomie- und Selbständigkeitsentwicklung. Kinder wollen grundsätzlich gerne alles alleine machen. Manchmal scheitert es an der Zeit oder Geduld von uns Erwachsenen, sie dabei zu unterstützen.

Sie können schon frühzeitig mit Ihrem Kind zu üben beginnen:

- Kinder selbstständig an- und ausziehen lassen.
- Den Toilettengang üben.

Nachfolgend finden Sie einige Möglichkeiten, um dem Kind die Trennung von Mama und Papa etwas zu erleichtern:

- Kann mein Kind schon einige Zeit bei Oma, Tante, Freunden bleiben?
- Kennen wir schon jemanden, der mit meinem Kind in einer Gruppe ist und können wir uns mit diesen Kindern bereits öfters treffen, um Kontakte zu knüpfen?
- Für die Eingewöhnung im Kindergarten genug Zeit einzuplanen ist für alle Beteiligten wichtig. Jedes Kind hat sein eigenes Tempo. Uns liegt es am Herzen, dass das Kind genügend Zeit bekommt, in Kontakt mit uns und den anderen Kindern zu treten und Vertrauen aufzubauen. Erst wenn die neue Umgebung vertraut ist und das Kind Sicherheit gewonnen hat, kann es sich von den Eltern lösen und die Trennung gut bewältigen.
- Zeit staffeln - zur vereinbarten Zeit nach Hause gehen.
- Vor allem bei Ganztagskindern ist es wichtig, nicht in vollem Umfang zu beginnen, sondern die Dauer der Betreuung bei uns im Haus sukzessive zu steigern.
- Eine rasche Verabschiedung am Morgen hilft den Kindern oft, sich schneller in den Kindergartenalltag einzufinden.
- Ein Kuscheltier oder ein anderes Bezugsobjekt kann das Eingewöhnen erleichtern.

WICHTIG! Die eigene Einstellung zum Kindergarten ist maßgeblich daran beteiligt, wie schnell und gut sich das Kind eingewöhnen kann. Sind die Eltern davon überzeugt, dass der Schritt in den Kindergarten richtig und wichtig für das eigene Kind ist, spüren die Kinder diese Sicherheit, was ihnen wiederum die Eingewöhnung erleichtert.

Schafft es ein Kind auch nach längerer Eingewöhnungszeit nicht, sich von den Eltern zu trennen, kann es in Einzelfällen sein, dass das Kind trotz des Kindergartenalters noch nicht bereit für den Kindergarten ist. In solchen Fällen ist der Austausch und das Gespräch mit der Pädagogin sehr wichtig. Mitunter kann es notwendig sein, die Eingewöhnung abubrechen und dem Kind die benötigte Entwicklungszeit zum Erlangen der Kindergartenreife zu geben. Wichtig ist, dass weder Ihr Kind noch Sie als Eltern eine dahingehende Entscheidung als Versagen begreifen, sondern als Chance, in absehbarer Zeit neu zu starten. Das Wohl des Kindes steht immer im Vordergrund.



AUFGABE DES KINDERGARTENS/ GESETZLICHE BESTIMMUNGEN:

Allgemeine Bestimmungen - Aufgabe des Kindergartens

§ 13

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern.

(3) Dem Kindergarten obliegt bei Erfüllung seiner Aufgabe auch die Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder in die Obhut einer Betreuungsperson und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Betreuungsperson stehen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter befinden.

(4) Bei Erfüllung seiner Aufgabe hat der Kindergarten in geeigneter Weise, insbesondere auch durch Veranstaltung von Elternbesprechungen, mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zusammen zu arbeiten.

(5) Im Rahmen der Aufgabenstellung gemäß Abs 1 hat der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener Weise als Erziehungs- und Bildungsziele die Förderung der Kinder in folgenden Bereichen zu verfolgen:

- ❖ emotionale und soziale Entwicklung,
- ❖ soziale Integration von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung,
- ❖ religiöse/ethische Bildung,
- ❖ interkulturelle Bildung,
- ❖ kreative Fähigkeiten,
- ❖ Sprachentwicklung,
- ❖ musikalische und musikalisch-rhythmische Fähigkeiten,
- ❖ Beweglichkeit (einschließlich Motorik),
- ❖ bildnerisches Gestalten,
- ❖ kognitive Fähigkeiten sowie Natur- und Sachbeziehung (einschließlich Verkehrsverhalten),
- ❖ gesunde Ernährung und Gesundheitserziehung.

Für jeden Kindergarten hat ein pädagogisches Konzept zu bestehen.



AUFNAHMEBEDINGUNGEN UND AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

§ 30

(1) Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten haben die Kinder für den Besuch des Kindergartens bei dessen Leiterin oder Leiter anzumelden.

(2) Die Gemeinde ist zur Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten nur verpflichtet, soweit es die räumlichen und unter Bedachtnahme auf § 17 die organisatorischen Möglichkeiten des Kindergartens zulassen.

(3) Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, soll der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt werden:

1. kindergartenpflichtige Kinder
2. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen erhöhten Förderbedarfes die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint;
3. Kinder, die schon bisher den betreffenden Kindergarten besucht haben, oder deren Geschwister;
4. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes in einen heilpädagogischen Kindergarten oder der besonderen Betreuung und Förderung eines Kindes mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 16 Abs 2 und 3 in einem allgemeinen Kindergarten ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung einzuholen.

(5) Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist, können von der Aufnahme in den Kindergarten oder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung einzuholen. Vom weiteren Besuch des Kindergartens kann ein nicht kindergartenpflichtiges Kind auch ausgeschlossen werden, wenn die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder wenn das Kind ohne ausreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt.

(6) Die Gemeinde hat vor ihrer Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Kindes die Leiterin oder den Leiter des Kindergartens anzuhören. Im Fall des Abs 3 ist von der Kindergartenleiterin oder dem -leiter ein Reihungsvorschlag einzuholen.

(7) Im Übrigen kann die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über öffentliche Kindergärten für den Betrieb des Kindergartens, die Aufnahme von Kindern in diesen und den Ausschluss von Kindern aus dem Kindergarten in einer Kindergartenordnung nähere Bestimmungen treffen. Die Kindergartenordnung ist den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch des Kindergartens zur Kenntnis zu bringen. Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich gemäß der Kindergartenordnung zu verhalten.



Ausschließungsgründe:

- ❖ Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Einrichtung eine Schädigung der anderen Kinder oder des Betriebes zu befürchten ist, können von der Aufnahme oder vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- ❖ Ein Kind kann auch ausgeschlossen werden, wenn nicht für entsprechende Körperpflege und Kleidung des Kindes gesorgt ist, wenn eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen wiederholt der Einrichtung fernbleibt.
- ❖ Vom weiteren Besuch der Einrichtung kann das Kind auch ausgeschlossen werden, wenn Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die Einzahlung der Beiträge unterlassen oder mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- ❖ Wenn der Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde Wals-Siezenheim ist.
- ❖ Wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt werden.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Elisabeth Niederbrucker und das Team der Kinderbetreuung Siezenheim

